

Bemerkungen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 hat die Stadt Altona als erster städtischer Wahlbezirk drei Abgeordnete zur ständischen Versammlung für das Herzogthum Holstein zu wählen. Um die Wahl für die mit dem Anfang des gegenwärtigen Jahres beginnende neue Wahlperiode vorzubereiten, sind Listen sowohl über die wahlberechtigten, als über die wählbaren Angeseffenen der Stadt von dem unterzeichneten Wahlcollegio angefertigt, und durch Auslegung im Vorzimmer der Rammerei und im Comtoir des ersten Stadt-Secretairs zur öffentlichen Kunde gebracht, und wird nunmehr, nachdem jene Listen die gesetzlich vorgeschriebene Zeit ausgelegen haben, das beigefügte Verzeichniß der Wählbaren mitgetheilt. Glaube Jemand, daß in dieses Verzeichniß oder in die bis zum Wahltermin ferner zur Einsicht an den angeführten Orten ausliegende Liste der Wahlberechtigten Personen aufgenommen sind, welche die resp. für die Wählbarkeit oder die

Wahlberechtigung gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so kann er seine desfälligen Erinnerungen vor der Wahlhandlung bei dem unterzeichneten Wahldirector und während der Wahlhandlung bei dem Wahlcollegio anbringen (§ 30). Auch ist es Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, bis zur bewerkstelligten Ermittlung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen dem Wahlcollegio vorzutragen, welches die Erinnerungen und Beschwerden sofort untersuchen und verordnungsmäßig erledigen wird (§ 36).

Da die Zahl der Wähler in hiesiger Stadt so groß ist, daß nicht Alle an einem Tage zur Abstimmung gelangen können, so ist es für erforderlich erachtet, für jedes der vier Quartiere der Stadt einen eigenen Tag zur Wahlhandlung zu bestimmen, und ist

- 1) für den Oftertheil der 9. Februar 1847,
- 2) für den Südertheil der 10. " "
- 3) für den Westertheil der 12. " "
- 4) für den Northertheil der 13. " "

festgesetzt. An jedem dieser Tage wird die Wahlhandlung um 9 Uhr Vormittags beginnen, und das unterzeichnete Wahlcollegium zu solchem Behuf auf dem hiesigen Rathshause im Sitzungszimmer des Magistrats, als dem für die Wahlhandlung bestimmten Ort, versammelt sein. Zuerst stimmen die zum Wahlcollegio gehöri gen Wähler und darauf die Wähler des betreffenden Stadttheils nach alphabetischer Ordnung, wornach ein Jeder ungefähr die Zeit er messen kann, zu welcher er zur Abstimmung gelangen wird.

Nach der angegebenen Ordnung werden sämtliche Wähler, an welche übrigens noch eine besondere Aufforderung ergehen wird, namentlich zur Abgebung ihrer Stimmen aufgerufen. Ist ein Wähler bei dem Aufruf seines Namens nicht zur Stelle, so wird er vorläufig übergangen. Es werden jedoch sowohl an jedem einzelnen der genannten vier Tage, nachdem die Abstimmung der Wähler des betreffenden Stadttheils nach der alphabetischen Ordnung beendet worden, als auch am Schluß der ganzen Wahlhandlung die Namen Derjenigen, welche bei dem ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufgerufen werden, und Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das mal beim Abstimmen übergangen werden.

Neben den drei von der Stadt Altona zu wählenden Abgeordneten sind zugleich drei Stellvertreter derselben zu wählen. Jeder Wähler hat demnach, so wie die Reihe der Stimmgebung ihn trifft, diejenigen sechs wählbaren Personen, welche er wählen will, in der Wahlversammlung deutlich namhaft zu machen. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich nicht auf der Liste der Wählbaren des hiesigen Districts finden, angeben, in welchem andern städtischen Wahl-district diese Personen angefaßt sind (§ 34). So wie übrigens das Wahlcollegium die Wähler auf die Wichtigkeit des Ausfalls der Wahl für das Gemeinwohl aufmerksam macht, und dieselben dringend auffordert, es nicht zu versäumen, durch Abgebung ihrer Stimmen dahin zu wirken, daß das Resultat ein ihrer Ueberzeugung entsprechendes werde, so werden die Wähler auch insbesondere aufgefordert, einen bestimmten Entschluß darüber zu fassen, welche sechs wählbaren Personen jeder Einzelne gedachtermaßen in der Wahlver-

sammlung benennen will, damit die Wahlhandlung nicht durch Unschlüssigkeit der Wähler beim Stimmen aufgehaltten werde.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Wahlrecht nur von den Wählern in eigener Person ausgeübt werden kann.